

Silke Schusser / Gabriel Wunderlich

Leitbilder im Verbraucher*innenrecht

In unserem Vortrag zum Jahresthema „Menschenbilder“ beleuchteten wir unter dem Aspekt der „Leitbilder im Recht“ die Leitbilder des Verbraucher*innenrechts.

Eingangs haben wir dargelegt, dass „**Leitbilder**“ **rechtliche Maßfiguren** darstellen. Dies sind Vorstellungen oder Typen, die sowohl vom Gesetzgeber als auch von Gerichten verwendet werden, um Personengruppen zu beurteilen, beispielsweise wenn durchschnittliche Fähigkeiten und Kenntnisse zu evaluieren sind. In der gemeinsamen Diskussion analysierten wir die besondere rechtliche Stellung von Verbraucher*innen, ihre heutigen Problemwahrnehmungen sowie die Notwendigkeit stärkerer Informationsrechte und einer effektiveren kollektiven Organisation.

Die allgemeine Ausgangslage im Privatrecht ist die **Privatautonomie**, also die Freiheit von Personen, ihre rechtlichen Beziehungen zueinander selbstbestimmt zu gestalten. Zum Schutz dieser Privatautonomie aufseiten der Verbraucher*innen trat 1979 das **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)** als Spezialgesetz in Kraft. Es ergänzt die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln, wenn ein Verbraucher*innengeschäft vorliegt. Das KSchG ist kein allumfassendes Gesetzeswerk, sondern regelt spezifische, häufig auftretende Situationen bei Vertragsabschlüssen zwischen Verbraucher*innen und Unternehmer*innen. Der Schutzgedanke des KSchG äußert sich vielfältig, unter anderem durch **Rücktrittsrechte**, **Informationspflichten der Unternehmer*innen** und den **Schutz vor intransparenten Vertragsbestimmungen**. Historisch lässt sich das österreichische Verbraucherrecht bis zum Ratengesetz von 1896 zurückverfolgen. Einen wesentlichen Aufschwung erfuhr der Verbraucherschutz ab den 1960er-Jahren, der schließlich in der Verabschiedung des KSchG im Jahr 1979 mündete. Zudem ist das Verbraucherrecht stark durch europäische Vorgaben und zahlreiche Richtlinien geprägt.

Ein konkretes Anwendungsbeispiel des Verbraucherschutzes ist die **AGB-Kontrolle (Allgemeine Geschäftsbedingungen)**. AGB sind **standardisierte Vertragsformblätter**, die massenweise verwendet werden, um Zeit und Kosten zu sparen. Das Hauptproblem liegt darin, dass in umfangreichen AGB oft nachteilige Klauseln – das „böse Kleingedruckte“ – versteckt sein können. Die AGB-Kontrolle dient dazu, den **Missbrauch der Privatautonomie** zu verhindern, der entsteht, wenn die typischerweise überlegene Vertragspartei benachteiligende vertragliche Nebenbestimmungen aufzwingt. Der Kunde, der mit AGB konfrontiert wird, ist nicht völlig frei in seiner Entscheidung, sondern muss die AGB akzeptieren oder erhält keinen Vertrag.

Die AGB-Kontrolle umfasst mehrere Dimensionen:

- Die **Geltungskontrolle** prüft, ob AGB gültig vereinbart wurden und somit Vertragsinhalt geworden sind. Dies erfordert die Möglichkeit der Einsichtnahme für die andere Vertragspartei und die Abwesenheit überraschender Klauseln.
- Das **Transparenzgebot (§ 6 Abs. 3 KSchG)** soll der Tendenz von AGB-Verwendern entgegenwirken, Klauseln mehrdeutig oder unverständlich zu formulieren. Wenn eine Klausel klarer formuliert werden könnte als sie ist, wird sie **nicht Vertragsinhalt**. Dies gilt für Verbraucher*innengeschäfte noch strenger.
- Die **Inhaltskontrolle (ex-post Kontrolle durch Gerichte)** beurteilt, ob bestimmte, inhaltlich unerwünschte oder problematische Klauseln Vertragsinhalt werden können. Hierbei wird geprüft, ob die Klauseln (die nicht die Hauptleistung betreffen) „**gröblich benachteiligend**“ sind. Gröblich benachteiligend sind etwa ein Extra-Entgelt für Papierrechnungen oder eine Sperrgebühr für die Kreditkarte.

Für Verbraucher*innen gelten im KSchG noch strengere Regelungen:

- **§ 6 Abs. 1 KSchG** listet Klauseln auf, die **jedenfalls unwirksam** sind, wie strengere Formvorschriften als die Schriftform oder der Ausschluss der Haftung für Personenschäden.
- **§ 6 Abs. 2 KSchG** nennt Klauseln, die **unwirksam sind, wenn sie nicht einzeln ausgehandelt wurden**, beispielsweise ein Rücktrittsrecht der Unternehmer*in ohne sachliche Rechtfertigung oder die einseitige Leistungsänderung durch die Unternehmer*in.

Die Geltendmachung unzulässiger Klauseln kann auch **kollektiv** erfolgen, beispielsweise durch eine **Unterlassungsverbandsklage gemäß § 28 ff KSchG** gegen deren Verwendung.

In der anschließenden Diskussion haben wir in der Gruppe erörtert, welche Forderungen Verbraucher*innen heute an den Gesetzgeber stellen könnten.

Literaturverzeichnis

Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar³ KSchG (2006)

Knyrim/Leitner/Perner/Riss (Hrsg), Aktuelles AGB-Recht (2008)

Krejci (Hrsg), Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz (1981)

Deixler-Hübner/Kolba (Hrsg), Handbuch Verbraucherrecht (2015)

Lurger/Augenhofer, Österreichisches und Europäisches Konsumentenschutzrecht² (2008)